

Das Problem der Todesstrafe

(Vortrag von Dr. Fritz Barnstorf, VHS Helmstedt 1956)

Meine Damen und Herren,

Das Problem der Todesstrafe, wie ich nach reiflichen Überlegungen mein heutiges Referat genannt habe, ist gegenüber vielen sogenannten Problemen ein ernstes Problem. Es ist, wie Ihnen einleuchten wird, etwas anderes, wenn man auf der einen Seite von Problemen des Wohnungsbaus, der ertragreichen Viehzucht, der Lebensmittelkontrolle oder wenn man auf der anderen Seite vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat, der militärischen Dienstpflicht oder der besten Staatsverfassung redet. Um einen Fall sind mehr oder weniger objektiv begründbar, vernunftmäßige Überlegungen die Voraussetzung zur Lösung einer Fragestellung, im anderen Fall dagegen rühren Erwägungen und Stellungnahmen an ein irrationale Sphäre der menschlichen Seele, an Zuneigungen und Abneigungen, also die Welt der werte, an die Gemüts- und Affektregungen, von der individuellen Anlage, vom Erlebnis, auch von unberechenbaren Antriebs- und Hemmungskräften des Einzelmenschen abhängen. Überall aber wo diese irrationale Sphäre berührt wird, da liegt ein ernstes, da liegt ein tiefgründiges und vielleicht von der Einsicht her unlösbares Problem vor.

So ist es mit dem Fragenkreis der Strafe, insbesondere aber mit der nicht mehr rückgängig zu machenden Vernichtung eines Rechtsbrechers, hier werden religiöse, weltanschauliche und rechtsphilosophische Entscheidungen verlangt, die an die sogenannten existentiellen, die entscheidenden Fragen des Menschseins gehen. Das Verhältnis eines Menschen zur Gemeinschaft, des Einzelnen zum Staat und zu den politischen Entscheidungen der von ihm gebilligten oder nicht gebilligten Staatsvertreter, d.h. des Gesetzgebers,, ist ein so komplexes Gebiet, daß man dieses riesige Geflecht unberechenbarer seelischer Antriebs- und Hemmungskräfte niemals wirklich entwirren kann. Was bedeutet das Wort, der Begriff Strafe ?

Er ist keineswegs ständig von gleichem Gehalt geblieben. Die Begründung weshalb wir, der Staat, der Gesetzgeber einem Mitmenschen ein Übel zufügen, weil er gefehlt hat, sind genauso wandelbar(?) gewesen wie Sitte, Moral, religiöser Glaube, Künste und manches andere in der Geschichte der Menschheit.

Bis zum späten Mittelalter, etwa um 1300, war [wie Viktor Achter in seinem überaus lesenswerten Buch über „Die Geburt der Strafe schreibt] der Begriff der Strafe für einen Rechtsbruch überhaupt nicht vorhanden.

Jedes Vergehen ist zwar einer individuellen Schuld eines Einzelmenschen entsprungen, aber es verletzt nicht ein von Menschen gemachtes Gesetz, sondern die göttliche, heilige Ordnung des Weltgebäudes. Jedes Unrecht muß wiedergutmacht, gesühnt, gebüßt werden, sonst bleibt ein Riß im heiligen

Bau der Welt, der „ordo“, der Ordnung bestehen. „Missetat“ nennen germanische Volksrechte das Verbrechen und sie sühnen es nach einem regelrechten Buß- oder Sühnekatalog. Das Christentum, das seine Entstehung einem Justizmißbrauch, dem Hinrichtungstod seines Gründers verdankt, hat genau so gedacht und bis in die furchtbaren Inquisitionsprozesse gegen Ketzer diese wegen der Störung göttlicher Ordnungen hingerichtet.

Die Tat eines Totschlägers, Mörders oder Volksverrätters ist eine Handlung, durch die er den Schutz heiliger Ordnungen verliert und als ...*(schwer lesbar*
.....

.. Von „Strafe“ ist nirgwo die Rede. Uralte, sakrale und rituelle Bräuche, Gewohnheiten und Vorstellungen leben in diesen Sühnezereemonien. Auch die Todesstrafe in ihren vielfachen Variationen hat diese magischen und mythologischen Wurzeln. Hans von Hentig, einer der energischsten Gegner der Todesstrafe, der Vorkämpfer für die Modernisierung unseres Strafrechts, hat in seinem großartigen Werk über „Die Strafe“ eine Überfülle an volkswissenschaftlichen und kulturhistorischen Einzelheiten zusammengetragen, die uns diese sonst unverständlichen archaischen d.h. den Anfängen unserer menschlichen und kulturellen Entwicklung entstammenden Reste beim Vollzug der Todesstrafe klar machen. Warum hing man den Delinquenten auf? - weil er die Verbindung mit der lebenspendenden Mutter Erde verlieren sollte. Warum räderte, vierteilte köpft man ihn? Alles das ist durchsetzt mit magischen Vorstellungen. Wir wären töricht und überheblich, wenn wir ähnlich wie bei anderen sogenannten Aberglauben das alles als für uns unerheblich beiseite schieben wollten. Es lebt eben der Steinzeitmensch, der Mensch der magischen Jagdzauberhöhlen Spaniens, der Mensch der Völkerwanderungen mit all seinem Denken und Fühlen auch heute versteckt in dem, was wir bei jedem von uns das 'Unbewußte' nennen. D.h. auch die Todesstrafe hat eine irrationale Wurzel, die sehr tief im Boden steckt.

Hängen, Ertränken, Verbrennen, lebendig Begraben, Steinigen, Vierteilen, Rädern,- das sind keineswegs nur sadistische Spezialitäten perverser Richter und Henker,- sie alle haben eine seelische Tiefenschicht. Das bedrohliche Übel wird fortgeschafft und zerstörenden Kräften überliefert. Der Täter als Einzelperson, sein individuelles Planen, Fühlen und Handeln spielt gar keine Rolle, auch nicht seine individuelle Schuld, ein sogenanntes Tatmotiv. Bis zum 18. Jahrhundert ist das europäische Strafrecht „überindividuell“.

Wird ein Mordversuch am geweihten Haupt des Staates gemacht, dann besteht, wie bei dem Mörder Heinrichs des 4. von Frankreich 1610 oder Damians, der 1753 Ludwig den 15. leicht verletzte, die furchtbare Sühne eines öffentlichen Hinrichtungs-Schauspiels genau wie bei den Hinrichtungen der katholischen Inquisition oder den Hexenverbrennungen, daß hier ein besonders empfindlicher Punkt getroffen, ein göttliches Recht verletzt schien. Aber die Macht will auch ihre Feinde abschrecken, wie sie es beim Römputsch, bei den

Hinrichtungen des 20. Juli oder in Nürnberg vor einer kleinen, ausgewählten Öffentlichkeit, jedoch mit der publizistischen Massenwirkung unserer heutigen Mittel auch getan hat. Das ist nicht nur mehr Sühne, das ist auch Strafe im gleichen Sinn, wie sie der Königsberger Philosoph Immanuel Kant gestützt auf seinen kategorischen Imperativ der Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafmaß am Ende des 18. Jahrhunderts als Stütze des autoritären Staates entwickelte. Er ist neben dem Helmstedter Theologen ???, einem der letzten Äbte unseres früheren Benediktinerklosters, und dem Philosophen Hegel der Urheber der Vergeltungstheorie der Strafe und auch der Todesstrafe.

Wir sind damit in einer ganz anderen geistigen Welt angelangt als der, die wir soeben betrachteten. Der überindividuelle Rechtsbegriff wandelt sich unter dem Einfluß von völlig anderen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebensformen seit 1500 zum Begriff des Verbrechens und der dazugehörigen Strafe, die ganz verschieden begründet wird. Eigentumsdelikte wie Einbruch, Raub, Diebstahl und Betrug sind es, die nun das menschliche Zusammenleben bedrohen und die in der berühmten „Constitutio Criminalis Carolina“ C.C.C. Karls des V. (1532) genauso mit dem Tod bestraft werden wie Mord, Totschlag, Gotteslästerung. Aber jetzt wird der Rechtsbrecher, das Individuum wegen seiner, von ihm vollführten Tat mit dem Todesübel belegt. Das ist nicht nur metaphysisch, religiös irrational begründet, sondern das geschieht im Namen des Königs, der Fürsten oder später, seit der französischen Revolution auch im Namen des Volkes. In irgendeiner Urteilsformel zieht sich der Richter immer, auch heute noch in einem gleichsam außerirdischen(?) Bereich zurück.

Rousseau hat im 18. Jahrhundert die Menschenrechte auf Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in Form eines sogenannten Naturrechts begründet und sie sind es, in deren Namen viele Tausende während der Herrschaft des Schreckens 1789-95 mit einem neu erfundenen Schnelltötungsverfahren gerichtet wurden.

Die Reaktion darauf blieb nicht aus. Die Fassung des Allgemeinen Preußischen Landrechtes 1794 setzte gegen das schillernde Schlagwort aller revolutionärer Angriffe gegen institutioneller Gebilde wie Königtum, Kirche und Staat den Begriff der Staatsautorität, von Kant geformt und gebilligt, und 1813 im bayerischen St.G.B. von dem berühmten Rechtslehrer Anselm Feuerbach mit gleicher Intensität vertreten.

Beide Gesetze sind neben dem Brschwg. (?) St.G.B. von 1840 die Grundlage des 1848 in der Frankfurter Paulskirche geplanten, aber erst 1871 im heute noch gültigen Strafgesetzbuch Wirklichkeit geworden.

Kants und Feuerbachs Lehren wirken über 100 Jahre fort. Die Auffassung der Strafe, auch der Todesstrafe als die Vergeltung einer Schuld kommt von ihnen. Die Strafe ist entweder die Vernichtung, oder aber das Leiden(?) dessen, der sich wider die Herrlichkeit des Staates empört hat.

Wir sehen, daß politische und geistige Wandlungen nun auch die Straftheorien anders als in alten Zeiten beeinflussen und es ist nicht falsch,

wenn Hans von Hentig nach dem Sinn der Strafe resigniert fragt:

„Es gibt feste ärztliche Regeln, wie man einen gebrochenen Knochen oder ein entzündetes Auge behandelt. Wenn es um die Therapie des Verbrechens geht, das man oft auch die 'soziale Krankheit' bezeichnet hat, haben wir in der kurzen Spanne von jeweils 3-4 Jahren völlig verschiedene Meinungen. Es scheint, daß wir nur in einfachsten(?) Dingen ohne weiteres das Gute und das Bessere unterscheiden können.... In den großen Fragen sozialer Kontrolle gibt es aber keinen festen Boden, keine feste Führung, keine gesicherte Regel. ...“
So unzuverlässig, so von politischen Konstellationen abhängig ist damit aber auch die Theorie der Strafe und damit auch der endgültigen, staatlich zulässigen Vernichtung eines Menschen erst dann geworden, seit wir die alten Wertmaßstäbe mytischer, religiöser, sakraler Bindungen aufgegeben haben und uns nach rationalen Überlegungen einzustellen versuchen, bei denen uns die Unberechenbarkeit der menschlichen Seele stets einen Streich spielen wird. Gegen dieses Irrationale, Unberechenbare versuchte sich der Rationalismus auch bei der Todesstrafe aufzulehnen. Das fing an in Zeit der sogenannten Aufklärung im 18. Jahrhundert um 1760.

Da war in Toulouse der hugenottische Kaufmann *Jean Calas* hingerichtet worden, weil er seinen Sohn, der angeblich katholisch werden wollte, aus religiösen Gründen ermordet haben sollte. Das von fanatischen Hugenottenhassern besetzte Gericht verurteilte *Calas* zum Tod und ließ ihn hinrichten. Als der damals 70 jährige Voltaire dies erfuhr, versuchte er in idealistischer Empörung die Kassation des Urteils zu erreichen und es gelang ihm. Das Urteil wurde kassiert und *Calas* für unschuldig erklärt – er aber leider schon tot!

Dieser Fall eines Justizmordes ist der Beginn der sogenannten abolitionistischen Bewegung (Abolitio= Abschaffung), die sich für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzt. Ein junger italienischer Jurist, *Cesare Beccaria* griff Voltaires Ideen in seinem Buch (1762 veröffentlicht) „*Dei delitti e delle pene*“ auf. Auf Beccarias Beweisführung geht jede Debatte gegen die Todesstrafe, die in der Frankfurter Nationalversammlung 1848, im Preußischen Abgeordnetenhaus 1867, in der Nationalversammlung 1919, im Reichstag 1925 – 29, im Parlamentarischen Rat, dem Vorläufer unseres Bundestags 1949 und jetzt vor einigen Monaten im englischen Unterhaus im Grunde zurück.

Vielleicht ist es Beccarias Einfluß gewesen, daß von Italien aus so entschiedene wissenschaftliche Gegner der Todesstrafe wie *Lombroso* im 19. und *Giuseppe Ferri* im 20. Jahrhundert die ganze mühevollen Diskussion des Für und Wider der Todesstrafe befruchteten. Italien schaffte 1890 als eines der ersten Länder die Todesstrafe ab und führten sie erst unter dem Faschismus 1926 wieder ein. Umso bezeichnender ist es, daß Frankreich, gegen dessen Justiz sich Beccarias Buch richtete,- und das die Menschenrechte proklamierte und die Abschaffung der Todesstrafe, 1795 im Konvent „nach Feststellung des allgemeinen Friedens“

versprach, sich seither nie auch nur eine nennenswerte abolitionistische Bewegung entfachen konnte. Frankreich richtet bis heute weiter hin, Die Binde über den Augen als Zeichen der Objektivität der Justiz und das Schwert mit der Waage in beiden Händen, war bis jetzt das oft dargestellte Symbol der Justitia. Jetzt hat am neuen Gebäude der Braunschweiger Staatsanwaltschaft ihre Figur keine Augenbinde und kein Schwert mehr. Wie hat sich diese Änderung, die darin symbolisiert wird, vollzogen?

Nun, diese Figur ist einstweilen ein Wunschsymbol. Sie zeigt, wie weit wir uns vom alten, sakralen Vollzug einer Sühne, die überindividuell war in der Richtung auf ein noch nicht vorhandenes, aber dringend gewünschtes Strafrecht fortbewegt haben, das nicht mehr die Tat sondern vor allem den Täter sieht.

„So lange das Strafrecht im Namen der göttlichen Gerechtigkeit ausgeübt wurde, konnte man mit gutem Gewissen strafen. Wenn aber nur noch im Namen staatlicher oder gesellschaftlicher Notwendigkeiten oder Gesetzmäßigkeiten gestraft wird, im Namen vieldeutiger, und umstrittener Wertschätzungen, dann zittert die strafende Hand In immer neuen Amnestien, in der Fülle der Begnadigungen, Strafaussetzungen und Strafmilderungen, in der förmlichen Flucht vor der Strafe zeigt sich immer deutlicher, daß das Strafrecht sein gutes Gewissen verloren hat“

Der das sagte ist beileibe kein Reaktionär, sondern der ehemalige, sozialdemokratische Justizminister in der Weimarer Republik, Gutav Radbruch, ein entschiedener Gegner der Todesstrafe. Sein Buch „Einführung in die Rechtswissenschaft“ sollte jeder lesen, der heute debattierten Frage nicht nur als affektiv interessierter, sondern als ein für objektive Verantwortung aufgerufener Staatsbürger mitreden will.

Vom Sakralen zum Rationalen, vom Absoluten zum Relativen, vom Überindividuellen zum Individuellen: das ist der Lauf der Kultur zur Zivilisation, damit auch der Straftheorie und des Rechts.

Seit dem 18. Jahrhundert und durch das ganze 19. Jahrhundert bis in den Beginn des 20. galt als Sinn der Strafandrohungen des Staates auch besonders bei der Todesstrafe unter dem rechtsphilosophischen Einfluß Kants, Feuerbachs, Hegels und anderen: Der Schutz der Staatsautorität und die Sicherung des Staatsbürgers gegen Übeltaten kann nur durch Abschreckung, durch Vorbeugung, durch Prävention, durch Androhung eines empfindlichen Strafübels ganz allgemein erreicht werden. Das ist die sogenannte Generalprävention aller Gesetze. Wird ein Verbrechen begangen, so ist die Vergeltung dafür die Strafe. Nicht mehr die Sühne, sondern die Vergeltung soll den einzelnen Menschen bei einzelnen Handlungen treffen und damit als Spezialprävention auch bei dem schon schuldig gewordenen Täter vorbeugen. Unser St.G.B. von 1871, das sich auf Vorarbeiten anderer Entwürfe des 19. Jahrhunderts stützt, ist ganz auf die Tat auf die Vergeltung der Tat und die

Abschreckung vor der Tat abgestellt. Erst 1941 drang mit der Neufassung des § 211, des Mordparagraphen, und einigen anderen Abänderungen das sogenannte Täterstrafrecht in die Gesetzgebung ein. Es ligt im wesentlichen aber nur unser heutigen Jugend-Gesetzgebung zugrunde. Die Persönlichkeit des Täters, seine Motive werden wichtiger als die Merkmale der Tat. Das ist eine entscheidende Wende, die durch die entstandene Wissenschaft der Kriminologie hervorgerufen wurde. Kriminalistik ist die wissenschaftliche Lehre darüber, wie man ein Verbrechen aufklärt und den Täter ermittelt. Kriminologie aber will die Ursachen des Verbrechens als Gesamterscheinung der im Täter liegenden Gründe ermitteln. Lombroso und Ferri waren die italienischen Vorläufer dieser Bestrebungen, denen sich dann berühmte Juristen wie Exner, Metzger und v. Hentig, aber auch, und das ist sehr bezeichnend, viele Psychiater wie Wilmanns, Aschaffenburg, Bürger-Prinz u.a. bei der Begründung einer Wissenschaft von der Entstehung des Verbrechens anschlossen. [Die seit 1904 herausgegebene „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtreform“, die seit 2 Jahren nach kriegsbedingter Pause wieder erscheint, ist lange von H. v. Hentig herausgegeben worden] Aber es ist nicht Deutschland allein, wo sich eine neu Betrachtungsweise vom Sinn der Strafe entwickelt. Schweden, U.S.A. Italien, in geringerem Umfang England und auch in der Sowjetunion haben eine umfangreiche Literatur hervorgebracht, die sich mit der Frage beschäftigt, ob die innere (endogene) Anlage der seelische Zustand des kriminell werdenden Menschen oder ob die von außen (exogenen) einwirkenden Faktoren wie z.B. soziale Verhältnisse, wirtschaftliche Katastrophen, mangelnde Erziehung zum Rechtsempfinden wichtiger sind. Damit würden sich ganz andere Strafgesetze ergeben und sie sind auch seit dem politischen Umbruch des 1. Weltkriegs bei uns in Deutschland die Grundlage des Strafens geworden. Als Zweck der Strafe gilt danach nicht mehr die Vergeltung, sondern die Erziehung und Besserung des kriminell gewordenen. Aber es gibt nun „Anlage Kriminelle“, „Gewohnheitsverbrecher“ ... - alles Begriffe Kriminologie. Sind sie zu erziehen und zu bessern? Wenn nicht, dann muß die Allgemeinheit sich doch gegen sie sichern. Besserung oder Sicherung, auf diese Alternativen spitzt sich unser Strafvollzug seit 30 Jahren zu.

Nur hinkt unser Strafgesetzbuch dahinter her und alle Reformbestrebungen seit 1920, die vielen Neuentwürfe des St.G.B. sind bis auf kleine Änderungsnovellen nich Wirklichkeit geworden. Die autoritär absolute Staatsidee des „3. Reiches“ hat in 12 Jahren alle Reformen verhindert, dann aber kam 1949 die Reaktion auf den Mißbrauch der Todesstrafe mit dem Beschluß des Bundestages, die Todesstrafe im Grundgesetz, nicht jedoch im St.G.B. als unzulässig zu erklären. Das geschah genau 100 Jahre nachdem in der Frankfurter Paulskirche als freiheitlich, liberale Reaktion gegen den autoritären, totalitären Staat auch die Todesstrafe abgeschafft war. Aber man konnte danach keine Erfahrung mit dieser Maßnahme machen, denn die Verfassung wurde infolge der

geschichtlichen Ereignisse nie Gesetz, genau so wenig wie die des Norddeutschen Bundes 1867, die ebenfalls die Todesstrafe beseitigen wollte.

Die Politik mit ihren gegensätzlichen Strömungen ist nichts anderes als der Ausdruck geistiger Wandlungen, in Sitte, Glauben und der Künste, wie sollte das Recht davon frei bleiben, sich ändern zu müssen? Die Welt der Werte ist ein schwankendes Gewoge, was früher als heilig gilt, wird morgen als teuflisch verdammt. Was ist gegen das Verbrechen, das man einmal als die „soziale Krankheit“ bezeichnet hat, therapeutisch wirksam, was ist vor allem beim Für und Wider der Todesstrafe beweisbar, was ist richtig, was ist falsch – ja, was ist die Wahrheit? Die alte Pilatusfrage („Was ist die Wahrheit?“) vor der nicht nur der Richter, der auch ein irrender Mensch ist, sondern auch der Parlamentarier als Gesetzgeber und der Staatsbürger, der ihn wählt, ewig gestellt sind.

Wir leben in einer geistesgeschichtlichen Epoche, in der durch Zweifel an objektiven Wahrheiten alles bezweifelt, relativiert und subjektiviert wird. In der Physik ersetzt die Relativitätstheorie die Absolutheit von Raum und Zeit, die Psychoanalyse relativiert die verbindlichen Kenntnisse der menschlichen Seele und die Rechtswissenschaft relativiert ihre alten, früher definierten Vorstellungen von Schuld und Sühne. Ist das ein Erweiterungsprozeß(?) oder ein Idealzustand weiser (?) Objektivität? Jeder von Ihnen wird nach seiner weltanschaulichen Ausrichtung diese Frage verschieden beantworten.

Und genauso verschieden wird die Frage nach Zulässigkeit und Wirksamkeit der Todesstrafe beantwortet werden müssen. Eines aber muß man verlangen: Jeder der sich für oder gegen sie entscheidet, soll alle Gründe und Beweise dafür oder dawider kennen. Gefühl, Affekte, Rachebedürfnis aus dem Unbewußten kann hier alles verderben. Eigentlich sollte nur der dabei mitreden dürfen, der einmal als Richter oder Geschworener über die physische Vernichtung eines Mitmenschen zu entscheiden hatte. An ihn ist die „Pilatusfrage“ richtig gestellt. Wer heute als psychiatrischer Gutachter bei Mordprozessen mitwirken muß, der weiß, daß seine Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit nicht mehr den Tod eines Menschen, sondern höchstens seine lebenslange Einsperrung entscheiden kann. Das ist, jedenfalls für mich, eine ungeheure Erleichterung.

Die Anhänger der Todesstrafe bringen für sie folgende aus dem bisher Vorgetragenen schon ersichtlich gewordene Gründe vor:

Die Androhung der leiblichen Vernichtung schreckt jeden Menschen, sofern er nicht geisteskrank ist, von der Tat eines Mordes, eines Hoch- oder Landesverrats- das sind die Straftaten bei denen sie im Str.G.B. bis 1949, abgesehen von den Erweiterungen der Nationalsoz. Ära und der Kriegszeit, vorlag, ab. Wenn das so ist, dann müßten in den Ländern, die seit langem die Todesstrafe gesetzlich abgeschafft haben oder sie nicht mehr vollstrecken, weil sie sich zur gesetzlichen Abschaffung nicht entscheiden konnten, die todeswürdigen Verbrechen zugenommen haben. Die Gegner der Todesstrafe haben eine riesige Zahl von Kriminalstatistiken veröffentlicht, mit denen

bewiesen werden soll, daß keine Zunahme festzustellen ist. Wenn diese Statistiken echte, glaubwürdige und unangezweifelte Tatsachenbeweise wären, dann würde damit das sogenannte „Experimentum Crucis“, d.h. der entscheidende Nachweis geführt sein, daß die Abschreckung das wirksamste Mittel zur Verhütung todeswürdiger Verbrechen ist, die nur dadurch verhindert werden. Leider aber ist das nicht so. Die Statistiken enthalten, wie jede derartige Methode zahllose Fehlerquellen. Wenn man z.B. erfährt, daß in der Statistik begangener Morde auch die sogenannten „erweiterten Selbstmorde“ enthalten sind, d.h. immer wieder auftretende Fälle, in denen ein oft geistig gestörter Mensch ihre Kinder „mit in den Tod nimmt“, daß daraus aber eine Zahl von 2- 6 oder mehr sogenannter „Morde“ wird, dann täuscht die Statistik etwas falsches als wahr vor. Je nach der Organisation der kriminologischen Statistik ist in den einzelnen Ländern auch der Wert dieser Aufstellungen verschieden.

Es kann hier erwähnt werden, daß in Italien von 1931 - 1944 156 Todesstrafen verhängt, aber nur 88 durch Hinrichtung vollstreckt wurden. Im NS - Deutschland wurden aber von 1933 - 1945 über 15.000 Todesurteile vollstreckt. Der bayerische Scharfrichter Reichardt hatte mit seinen Gehilfen von 1940 - 45 allein 2800 zu vollstrecken, im Jahr 1943 - in einem Jahr! - 876. Lassen Sie diese grauenhaften Zahlen auf sich wirken und bedenken Sie dabei, wie viele „illegale“ Tötungen politischer Gegner, rassistisch Diskriminierter und auch krimineller Menschen in den K.Z. daneben in Deutschland „im Namen des Rechtes“ vorkamen, dann werden Sie begreifen, daß die Abschaffung der Todesstrafe im Grundgesetz 1949 eine überaus verständliche Reaktion war. Die Schweiz hat 1938 die Todesstrafe abgeschafft, Rumänien 1865, sie wurde aber 1938 wieder eingeführt.

In Europa haben Frankreich, Bulgarien, Griechenland und die Tchechoslowakei die Todesstrafe ohne Unterbrechung beibehalten. In den U.S.A. haben 6 Bundesstaaten die Todesstrafe gesetzlich beseitigt, die übrigen 43 halten an ihr fest und haben die Vollstreckung der Hinrichtungen durch den elektrischen Stuhl und die Gaskammer angeblich „humanisiert“, zumindest hygienisch und ästhetisch verbessern wollen.

Ferner sind ohne Todesstrafe: Mexiko seit 1929, Brasilien (1891), Argentinien (1921), Uruguay (1907), Neuseeland (1941) und die Sowjetunion (1947). Länder, in denen die Todesstrafe durch Gesetzesänderung nicht abgeschafft ist, findet häufig die sogenannte Gnadenpraxis, ausgelöst durch das Staatsoberhaupt, statt, die Hinrichtungen verhindert, z.B. Finnland, seit 120 Jahren keine Hinrichtung und Belgien, seit 1863. Die Gnadenpraxis ist ein überaus von der Persönlichkeit, die begnadigt, abhängige Revisionsmöglichkeit der gerichtlich gefällten Todesurteile. Es ist allgemein bekannt, daß Kaiser Wilhelm I. Und Franz Josef, Kaiser von Österreich in zunehmendem Alter nur selten noch Gnadengesuche verwarfen. Die Länder, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft, sondern nur noch selten durchgeführt wird, zeigen

Schwankungen der Häufigkeit der Vollstreckungen, die vielleicht auf die Abhängigkeit von unkontrollierbaren politischen Strömungen beruhen. Eine Todesstrafe, die nur nominell im Gesetz steht aber nicht vollstreckt wird, verliert den größten Teil ihres gewünschten Abschreckungscharakters. So war es auch in Deutschland in der Zeit vor 1933, wo die die Zahlen der Todesurteile von 1880-1918 zwischen 76 und 28 und die Exekutionen 23 und 15 schwankten. Nach dem 1. Weltkrieg, der die politischen Verhältnisse grundlegend umstürzte, sind die Zahlen der Todesurteile 149 im Jahr 1921, bis 52 im Jahre 1932, die Hinrichtungen von 36 im Jahre 1920 bis 3 in 1932. Die Mordkriminalität entsprechen diesen Zahlen mit Höchstwerten in den Jahren der Auflösung der Unordnung 1920-1922. Genauso war es in verstärktem Maß nach dem „Zusammenbruch“ 1945-1950. Solche Schwankungen bei todeswürdigen Verbrechen sind aber auch in Ländern statistisch nachzuweisen, die die Todesstrafe abgeschafft haben. Die Kriminologie lehrt, daß die exogenen Faktoren (Wirtschaftskrisen, Demoralisierung nach Kriegen) unvorhersehbare Einflüsse haben. Es ist nach kritischer Durchsicht des Beweismaterials jedenfalls nicht eindeutig zu entscheiden, daß ohne Abschreckung die todeswürdigen Verbrechen zunehmen und ebenso nicht, daß sie abnehmen. Hentig weist darauf hin, daß wir erst seit 40-50 Jahren den Versuch einer Kriminalistik mit modernen Methoden machen, daß viele Länder sie überhaupt nicht vornehmen und daß ein hinreichend langes, beweiskräftiges Experiment, ohne Todesstrafe, also ohne Abschreckung auszukommen noch nicht gelungen ist. Die fanatischen Abolitionisten sind natürlich anderer Meinung.

Mir scheint viel bedeutsamer folgender Einwand:

Wir schließen gemeinhin von uns aus gesehen, daß sich ein Mensch durch Androhung des Todes von einem Verbrechen abhalten lasse.

Die Kriminologie weist nach, daß es Anlagenkriminelle oder seelisch anästhetische (unempfindliche) Menschen gibt, die nur das Risiko bei einer Straftat wie etwa einem Raubmord, Giftmord, Lustmord erwischt zu werden abschätzen, nicht aber den möglichen Ausgang in einer Hinrichtung. Die meisten Morde sind zudem keine „geplanten Verbrechen“, wie sie wirklichkeitsfremde Autoren von Kriminal-Thrillern schildern, sondern sie sind affektiv ausgelöste Augenblicks Handlungen.

Wird ein mit lebenslangem Zuchthaus bestrafter Mörder, der die Wirkung der Strafe an sich erfahren hat (von den hingerichteten Mördern werden wir es ja nie erfahren) wieder rückfällig? Die Durchsicht der Literatur spricht sehr dagegen. Morde sind zu allermeist einmalige Handlungen, die nicht wiederholt werden, wenn die Verurteilten nach kürzerer oder längerer Zeit „begnadigt“ werden. Diese Zeit liegt bei uns in Deutschland bei 20-25 Jahren, in Amerika aber nur bei 6-7 Jahren. Dann wird bei sogenannter guter Führung ein Lebenslänglicher wieder in Freiheit gesetzt. Ob das richtig oder falsch ist soll hier nicht untersucht werden: es hat sich nur in vereinzelt Fällen ein neuer

Mord ergeben. Es bleibt nichts anderes übrig, als mit Hentig festzustellen: Alle Versuche, die Frage der Abschreckung mit statistischen Mitteln beizukommen sind gescheitert. Gescheitert vor allem an unseren unzulänglichen kriminologischen Methoden. Diese wiederum sind gescheitert am Mangel staatlicher Unterstützung, Bewilligung von Geldmitteln für Lehrstühle, Erfassung und Untersuchung des Materials, das durch Strafrichter, Justizverwaltungen, Gefängnisleiter – und Ärzte, Psychiater erfaßt und gesichtet werden müßte. Wir haben zu wenig getan, als daß wir die „Abschreckung“ als ein beweisbares Argument für die Beibehaltung der Todesstrafe vorbringen dürfen.

Das zweite ungleich beachtlichere Moment ist das der Sicherung. Wenn wir schon bei vielen Kriminellen nicht abschrecken können, dann müssen wir uns sichern gegen die, die durch Anlage und Gewohnheit nicht zu bessern und zu erziehen sind.

Dieses Prinzip wird, nicht bei Mördern, aber bei sonstigen Anlagekriminellen, die nicht geisteskrank sind (diese werden anderweitig gesichert) durch § 42a 1934 im deutschen St.G.B. Rechnung getragen, das damit den ersten Fortschritt in Richtung des Täterstrafrechts darstellt. Anderswo, z.B. in England, Frankreich und anderen Ländern hat man sich mit der Deportation auf Strafinseln oder in Strafkolonien zu helfen gesucht, was als gescheiterte Methode angesehen wird. Die beste Sicherung gegen einen Mörder der vielleicht noch einmal morden könnte (daß er es keineswegs zu tun braucht, habe ich erwähnt) ist seine physische Vernichtung.

Die erspart, um gleich einen weiteren Grund der Anhänger der Todesstrafe zu erwähnen - dem Staatsbürger wird erspart, einen Mörder ernähren zu müssen.

Es gibt immer wieder Mordfälle, die eine „Volkswut“, die emotionelle Konfusion, wie es v. Hentig nannte, anstachelt. Wann verlangt die sogenannte öffentliche Meinung, die von Presse, Rundfunk und anderem undurchsichtigem z.B. politischen Konstellationen beeinflusst wird, die Todesstrafe? Wenn Verbrechen vorliegen, die durch ihre besondere Grauenhaftigkeit oder durch die Wahllosigkeit der Mittel dem „einfachen Mann“ besonders entsetzen. Der Bombenattentäter Halazc, der Lustmörder Pleil, die Morde von jugendlichen Tätern und andere Taten sind alles „Ausnahmefälle“, die den Schrei nach Wiedereinführung der Todesstrafe auslösen. Sogar ein Richter hat, als er die 3 russische Taxiraubmörder, die vor einiger Zeit in Helmstedt über die Zonengrenze in russischen Gewahrsam übergeben wurden, in dem Urteil zur lebenslangen Haft bedauert, daß sie nicht hingerichtet werden könnten, und das Urteil als Unterlage für eine künftige Wiedereinführung der Todesstrafe an den Bundesjustizminister geleitet. Diese Ausnahmefälle können aber nicht als Beweismittel bei einem so tiefgreifenden Problem wie der Todesstrafe dienen. Es wird mit solchen Reaktionen nur das sichtbar, was der frühere Justizminister Thomas Dehler in einer Debatte des Bundestages „ein dumpfes, triebhaftes

Verlangen der Volksüberzeugung“ nannte. Er hat sogar gesagt, daß man das Wesen der Demokratie verkenne, wenn man sich für den Exekutor der Volksüberzeugung halte. Der Parlamentarier habe die Möglichkeit, aus einem besseren Wissen zu handeln, als es der Einzelne kann. Das ist meines Erachtens richtig, denn nur der kann über die Frage der „Todesstrafe ja oder nein“ sprechen, der sich mit allen politischen, wissenschaftlichen, juristischen und ärztlichen Meinungen vertraut gemacht hat. Sonst bleibt seine Entscheidung „dumpfes, triebhaftes Verlangen“. Ich darf hierbei kurz erwähnen, daß die SPD seit ihren Anfängen konsequent für die Abschaffung der Todesstrafe eingetreten ist. Radbruch, den ich zitierte, gehörte ihr als Abgeordneter, zeitweilig Justizminister bis zu seinem Tod an.

Die bisher genannten Argumente für die Todesstrafe waren: sie schreckt ab, sie ist billiger als die Verwahrung, sie sichert endgültig und unwiderruflich. Weitere Argumente sind: man könnte durch eine legale Tötung eines schuldigen Verbrechers Akte der Volksjustiz vorbeugen. Blutrache, Lynchjustiz sind noch heute in Asien und Amerika durchaus beachtliche Explosionen blinder Volkswut. Israel lehnte z.B. 1959 wegen seiner arabisch und orientalistisch-israelistischen („Auge um Auge, Zahn um Zahn“) zur Blutrache neigenden Bevölkerung die Abschaffung der Todesstrafe ab, weil es die Auswirkungen der Blutrache fürchtete.

Ein weiteres Argument für Beibehaltung: die Zuchthauswachtmeister könnten von einem lebenslang wegen Mordes verurteilten Verbrechers ohne Furcht vor Verschärfung der Strafe bei Befreiungsversuchen umgebracht werden. Gerade Juristen heben diese zweifellos nicht unwichtige Möglich gern hervor.

Wenn wir uns nun die Beweisführung der Gegner der Todesstrafe ansehen, so haben wir deren Bedenken gegen das Hauptargument, die Abschreckung, schon erwähnt. Die Sicherung der Allgemeinheit aber wird von den Abolitionisten mit folgender

Beweisführung angegriffen:

a) Es gibt eine fast unzählbare Fülle nachweisbarer Justizirrtümer. Beccaria und Voltaire haben ihren ersten Angriff gegen die Todesstrafe von einem nachgewiesenen Justizirrtum im Fall des Jean Calas abgeleitet. Der schuldlos Gerichtete ist seit Urzeiten Anlaß zu Sagen und Überlieferungen. Bis zur Zeit der Aufklärung, als Friedrich der Große die Folter als Beweismittel für die Schuld abschaffte, sind Justizirrtümer natürlich ungleich leichter möglich gewesen als in unserer Zeit der wissenschaftlichen Indizienbeweise, von denen der Fall Dr. Müller, (*Bem.:1956 fälschlicherweise wegen Mordes an seiner Frau angeklagter Zahnarzt, siehe Spiegelartikel*) unbegreiflicher Weise die Phantasie der Menschen erregt. Unbegreiflicher Weise - den er war nichts anderes als der ungemein häufige Fall, daß ein Gericht ohne Geständnis des Angeklagten urteilen soll. Ist er dann hingerichtet aber hingerichtet,

Wir haben seit Calas in der Literatur eine Unzahl von noch unerklärlicheren Fehlurteilen. Der Fall Ziethen (1881), Jakubowski (1924-26) Trautmann (1913), - bei der Aufklärung des Falles des Massenmörders Denke (1925) stellte sich Trautmanns völlige Unschuld heraus, er hatte 12 Jahre wegen eines angeblichen Frauenmordes im Zuchthaus gesessen.

Oft spielen unübersichtliche politische Rechthabereien herein, wie im Fall Jakubowski, oft nur die Unzulänglichkeit kriminalistischer Aufklärungsarbeit. Der Fall Duve (?) (1904) in dem ein Polizeihund erstmalig zum Nachweis der Täterschaft eines Mörders benutzt wurde, spielte sich in unserer Nachbarschaft, auf dem Gut Hagenhof ab. Duve wurde beschuldigt ein Kind aus sexuellen Motiven ermordet zu haben. Der Indizienbeweis - der Angeklagte gestand nie - war nur das Beschnüffeln von Duve durch den Polizeihund Harras.

Sello, Hellwig, Alsberg haben juristisch - wissenschaftlich, vor kurzem G.J. Mostar journalistisch-populär solche zu entsetztem Schweigen zwingenden Darstellungen an aktenkundig beweisbaren Justizirrtümern, besser Justizmorden, gebracht.

Die ganze Breite des Irrtumsproblems im Strafprozeß, überhaupt nicht nur bei Mordfällen, müßte aber aufgerollt werden, wenn man die Fülle der Fehlurteile übersehen wollte. Die abolitionistische Literatur ist zwar voll davon, aber wer von den Parlamentariern kennt sie? Die Möglichkeit eines nach Hinrichtung des Täters nicht gutzumachenden Irrtums besteht jederzeit. Das ist nach Ansicht der Abolitionisten der schwerwiegendste Einwand. Man könnte diese Gefahr nach ihrer Ansicht nur in Kauf nehmen, wenn es keine Alternativen in Form von wirklich sicherer Einsperrung der Täter gäbe.

Der wirklich bedeutsamste Einwand gegen die Todesstrafe scheint mir aber ein anderer zu sein, der nicht so häufig erhoben wird. Der Staat soll in seiner Gesetzgebung, die in wesentlichsten Zielen der Erhaltung des Lebens seiner Bürger dient, nicht von der *summa lex*, dem höchsten Gesetzesgrundsatz abweichen, daß das Leben, gleichviel in welcher Gestalt es uns begenet, heilig und auch nach gesetzlich verankerten Wertmaximen unantastbar bleiben soll. Läßt hier der Staat in seiner Gesetzgebung eine Lücke zu, deren Notwendigkeit zwingend niemand bewiesen hat und beweisen kann, dann schafft er einen Wertemaßstab für Menschen, die lebenswürdig und die nicht lebenswürdig sind.

Die Grundsatzfrage lautet: darf der Staat, der das Leben schützen will unter Anwendung von Prinzipien, die letzten Endes auf das Sühnemotiv hinauslaufen, einen Menschen töten, über den doch Gott das letzte Urteil der Schuld oder Gnade zu fällen hat?

Principiis obsta, widersteht schon den Anfängen, - ein alter, weiser Grundsatz im Leben der Menschen miteinander, wie sie es nach Rechtsgrundsätzen zu haben glauben.

Wenn nicht nur der eigentliche Mörder, sondern auch der jeweilige Staatsfeind als Gefahr für diese Rechtsordnung angesehen werden kann, dann ist der

Schritt nicht weit zu der Klassifizierung des Individuums nach Wert oder Unwert für die Gemeinschaft. Wir haben in grauenhaftester und erschütterndster Form erlebt, wohin dieser Weg, begleitet von rationalen Nützlichkeitsbetrachtungen führt: der Geisteskranke kostet die Allgemeinheit so und so viel, der Verbrecher, der Staatsfeind, der „andersartige“ auch – also bringen wir sie um, weil es billiger, sicherer und beruhigender ist. Natürlich spielen sich solche Gedanken und Einstellungen heute nicht länger an der sichtbaren Oberfläche ab – man wird sich hüten, sich damit als Nachbeter totalitärer Lehren zu entlarven, – sie versuchen sich vernunftgemäß, rationalistisch zu tarnen mit Statistik, Rechtsphilosophie und politischen Forderungen.

Das Strafrecht, das wir heute noch haben, entstammt einer Zeit, die an die Wirkung einer Strafe glaubte. Wir sind, soweit wir kriminologisch etwas geschult sind, ganz anderer Meinung. Nicht nur die Todesstrafe, sondern unser ganzes Strafvollzugssystem, begründet wir es nun mit Abschreckung oder mit Erziehung und Besserung ist in tiefster Weise fragwürdig geworden. Erziehung, Besserung, Sicherung – alles Schlagworte, die durch kriminologische Forschungen noch unzureichend, aber schon annähernd geklärt werden könnten. Dagegen steht ein Strafgesetz, das veraltet ist und längst neuen Erkenntnissen hätte angepaßt werden müssen.

Ja, der Mordparagraph bewertet nicht nur die Tat, sondern das Motiv dazu, wenn er Habgier, Geschlechtslust, Mordlust (ein sehr seltsamer, psychologisch unklarer Begriff) oder sonstige Beweggründe als rechtliche Kennzeichnung eines Mörders ansieht. Aber sonst, – alles ist in rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Gedankengängen geblieben, wie sie 1871 aus Kants und Feuerbachs Zeiten übernommen waren. Das Problem der Todesstrafe ist ein zwar überaus vielseitiges, aber nur ein Zielproblem der Grundsatzkrise unseres Rechtsdenkens und unserer Gesetzgebung. Bei der Todesstrafe ist die Fragestellung: Können wir uns wirksam gegen gefährliche, das Leben einzelner Staatsbürger bedrohende Verbrecher schützen, ohne sie zu vernichten? Daß hierbei tief verwurzelte, unbewußte Bedürfnisse der Vergeltung zu kurz kommen, wenn wir den Mörder nur einsperren, ist zuzugeben, weil auch diese Bedürfnisse vielleicht einmal rationaler Herkunft waren. Muß aber nicht die altertümlich, archaische Gefühlswelt, die wir noch in den fast sakralen Formen des Hinrichtungsrituals bemerken können, einer Umbildung durch den Willen der Gemeinschaft unterworfen worden, ebenso wie es uns gelang, die Blutrache und die rücksichtslose Eigenhilfe des Faustrechts zu überwinden? Diese Frage ist an uns alle gestellt. Hüten wir uns sie vorschnell nach dem Gefühl zu beantworten. Die „emotionale Konfusion“ ist bei dem Problem der Todesstrafe so bedrohlich wie sonst fast nirgends – höchstens noch bei der Frage der Wehrpflicht und dem Verhältnis des Einzelnen zum Staat – Sie rührt an das, was man existentielle Entscheidungen genannt hat, weil Sinn und Aufgabe unseres eigenen Lebens mit einbezogen wird, wenn wir über die

Schuld, die Sühne, die Verhütung des Verbrechens urteilen wollen.

„Ihr laßt den Arm schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der „Pein“ „, - Sie werden sagen, natürlich, mit Goethe der überall paßt, will der Vortrag schließen. Nein, so entlasse ich Sie nicht: Das Problem der Todesstrafe verlangt, bevor wir es lösen, die Beantwortung der Frage: Was tun wir, die wir uns in unserer Selbstgerechtigkeit nicht als potentieller Mörder zu fühlen brauchen (Goethe sagte zwar auch einmal, er bekenne, daß er zu jedem Verbrechen fähig gewesen sei), was tun wir, damit wir die Ursachen des Verbrechens erkennen und damit die Quellen dafür wirklich und heilsam verstopfen?

Ehe diese Frage nicht gelöst ist, fürchte ich, bleibt es in seiner komplexen und in letzte Gründe des Menschseins reichendes Problem, eben das Problem der Todesstrafe

Dieser Vortrag von Fritz Barnstorf wurde wahrscheinlich 1956 in der Volkshochschule Königslutter gehalten. Die Bezug auf die Wehrpflicht (Wiedereinführung 1956) deutet darauf hin.

Ebenso das Datum des Wiedererscheinens der Fachzeitschrift „Monatsschrift für Kriminalpsychologie“.

Die Gedanken über die Grundlagen und die Ausformung der Strafgesetze der 50 er Jahre im Vergleich mit dem heutigen Strafgesetzeswerk wäre interessant.